

FLORA + FAUNA Partnerschaft

Bodenwöhrstr. 18a 93055 Regensburg tel. 0941 – 64 71 96 web www.ff-p.eu

Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Furth i.W.: Bebauungs- und Grünordnungsplan Kötztinger Straße



Auftraggeber

Krause Bauträger-Holding GmbH Wittelsbacherring 19 95444 Bayreuth

Bearbeiter

Dipl.-Biol. Robert Mayer Dipl.-Biol. Thomas Hörbrand

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsinhalt	. 3
2.	Datengrundlagen	.4
3.	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	.4
4.	Wirkungen des Vorhabens	.4
4.1.	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	4
4.2.	Anlagenbedingte Wirkprozesse	4
4.3.	Betriebsbedingte Wirkprozesse	4
5.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	. 5
5.1.	Verbotstatbestände	5
5.1.1.	Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)	5
5.1.2.	Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z	Δ.B.
Kollisio	onsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)	5
5.1.3.	Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)	5
5.1.4.	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	5
5.1.5.	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	6
5.1.5.1	. Säugetiere	6
5.1.5.2	. Reptilien	8
5.1.5.3	. Amphibien	8
5.1.5.4	. Libellen	8
5.1.5.5	. Käfer	8
5.1.5.6	. Tagfalter	8
5.1.5.7	. Schnecken und Muscheln	8
5.1.6.	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschu	tz-
Richtli	nie 8	
5.2.	Maßnahmen zur Vermeidung	
5.3.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezoge	
Ausgle	eichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)	10
6.	Gutachterliches Fazit	.11

1. Prüfungsinhalt

Anlass und Aufgabenstellung

In Furth im Wald an der Kötztinger Straße soll ein Bebauungs- und Grünordnungsplan aufgestellt werden. Zur Beurteilung möglicher Konflikte mit dem speziellen Artenschutz sollte eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen. Nach einer Vorbegehung und einer Abstimmung mit der uNB des Landratsamts Cham, waren Fledermäuse, gebäudebrütende Vögel und Reptilien als planungsrelevant zu behandeln.

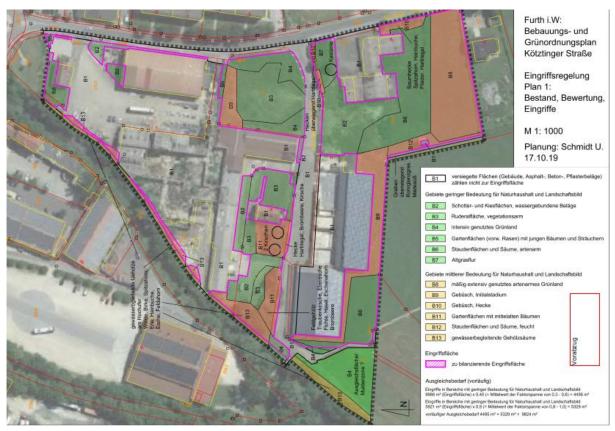


Abbildung 1: Bestandsplan (17.10.2019, Schmidt U.)

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45
 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind
 im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Eine Übersichtsbegehung Dezember 2019
- 2 abendliche Ausflugsbeobachtungen zur Ermittlung von Fledermäusen (September 2020)
- 2 Begehungen zur Suche nach Nestern von Gebäudebrütern (Juli, September 2020)
- 3 Begehungen zur Erhebung von Reptilien (Juli, September 2020)

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 08/2018.

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Dauerhafter Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten für Fledermäuse und Vögel
- Störwirkungen durch Baubetrieb und Transportfahrten (Beunruhigung durch Fahrzeuge und Maschinen und Personenbewegungen, Lärmemissionen)

4.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten verschiedener Tierarten

4.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

Störungen durch Personen und Fahrzeuge

5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1. Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

5.1.2. Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3. Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt <u>nicht</u> vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.1.4. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

5.1.5. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

5.1.5.1. Säugetiere

Zur Ermittlung von Fledermausvorkommen in bestehenden erfolgten 2 abendliche Ausflugsbeobachtungen (21.9. und 3.10.2020) . Die Fledermausrufe wurden zusätzlich mit einem Batcorder (ecoObs 3.0) aufgezeichnet und mit den Programmen bcAdmin 4, batident automatisch ausgewertet und die Ergebnisse mit dem Programm bcAnalyze3 Pro nachbearbeitet. Zusätzlich wurden die Gebäude (soweit in Anbetracht der Einsturzgefahr mehrerer Gebäude möglich) auf potentielle Quartiermöglichkeiten untersucht.

Tabelle 1: Dokumentation der Aufnahmen

Datum Zeit		Wetter		
21.9.2020	19:00 – 23:00	14° C, klar, windstill		
3.10.2020	17:45 – 21:45	16°C, klar, windstill		

Insgesamt konnten 4 Fledermausarten nachgewiesen werden (Brandtfledermaus und Kleine Bartfledermaus können anhand der Rufe nicht unterschieden werden, aufgrund der Habitatausstattung ist hier jedoch nur die Kleine Bartfledermaus zu erwarten).

Ausflüge aus den Gebäuden konnten nicht beobachtet werden. Es konnten auch keine Hinweise auf potentielle Fledermausquartiere festgestellt werden. Die Fledermausaktivitäten waren im Wesentlichen auf das nahe Umfeld der Chamb konzentriert. Lediglich beim Großen Abendsegler kam es zu Überflügen über den Planungsbereich

Tabelle 2: Nachgewiesene prüfungsrelevante Säugetierarten

Dt. Artname (Wiss. Artname)	Rufsequenzen	RLB	RLD	EHZ	
Kleine Bartfledermaus	10	*	V	U1	
(Myotis mystacinus)	10		V	01	
Wasserfledermau	6	*	*	FV	
(Myotis daubentonii)					
Großer Abendsegler	22	*	V	U1	
(Nyctalus noctula)	22		V	01	
Zwergfledermaus	13	*	*	FV	
(Pipistrellus pipistrellus)	13				
Summe der Rufe	51				

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

RLB = Rote Liste Bayern 2017, RLD = Rote Liste Deutschland 2007ff, Rote Liste Kategorien: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, R = Extrem selten, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, V = Vorwarnliste (kein RL-Status), * = Nicht gefährdet, ◆ = Nicht bewertet, D = Daten unzureichend EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns (BfN, 2019): FV = günstig, U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht, XX = unbekannt

Fle	Fledermäuse			
1	Grundinformationen			
	Rote Liste-Status Deutschland und Bayern: siehe Tabelle 2			
	Art im Wirkraum: ⊠ nachgewiesen ☐ potenziell möglich			
	Die nachgewiesenen Arten nutzen sowohl Gebäude als auch Baumhöhlen und -spalten als Fortpflanzungsstätten. Der Große Abendsegler nutzt größere Baumhöhlen auch als Winterqiartier.			
	Lokale Population:			
	Der Zustand der loklen Popukationen kann als gut bewertet werden.			
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
	Da keine Baumrodungen erfolgen und es keine Hinweise auf Quartier in den bestehenden Gebäuden gibt, sind Schädigungen nicht zu prognostizieren.			
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:■ nein			
	☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: • nein			
	Schädigungsverbot ist erfüllt:			
2 .2	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG			
	Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren			
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:			
	Tötungsverbot ist erfüllt: ig is in			
2.3	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG			
	Eine Störung von Fledermausquartieren im Umfeld (insbesondere potentielle Baumquartiere entlang der Chamb) kann nicht ausgeschlossen werden.			
	 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Die Beleuchtung des Geländes ist so zu gestalten, dass eine Abstrahlung von Licht in Richtung Chamb weitestgehend vermieden wird. 			
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein			

Vorkommen weiterer prüfungsrelevanter Säugetierarten sind nicht zu erwarten.

5.1.5.2. Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte in 3 Begehungen.

Tabelle 3: Dokumentation der Begehungen

Datum	Zeit	Wetter	Ergebnis
28.7.20	10:00 – 12:00	17° C, sonnig, windstill	Kein Nachweis
21.9.20	14:00 – 17:00	21° C, sonnig, windstill	Kein Nachweis
3.10.20	13:30 – 16:30	19° C, sonnig, leichter Wind	Kein Nachweis

Es konnten keine Reptilien im Untersuchungsbereich nachgewiesen werden.

5.1.5.3. Amphibien

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.4. Libellen

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.5. Käfer

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.6. Tagfalter

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.7. Schnecken und Muscheln

Das Vorkommen Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.6. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Erfassung erfolgte aufgrund des späten Kartierzeitpunkts (28.7., 21.9. und 3.10.2020) hauptsächlich durch eine Suche von Nestern von Gebäudebrütern. Zusätzlich wurde auf typische Gebäudebrüter (insbesondere Mauersegler, Mehl-, Rauchschwalben) geachtet, da sich Mauersegler zumindest bis Anfang August und die Schwalben bis in den Oktober in den Brutgebieten aufhalten.

Nester von Schwalben konnten nicht festgestellt werden. Ebenso wurde der Untersuchungsbereich nicht von Mauerseglern angeflogen. Der Haussperling konnte bei mehreren Gebäudeteilen beobachtet werden, eine Brut im Bereich der bestehenden Gebäude ist wahrscheinlich.

Tabelle 4: Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL B	RL D	VSR	Schutz	BrutSt
Haussperling	Passer domesticus	V	V		bg	В

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

RLB = Rote Liste Bayern 2016, RLD = Rote Liste Deutschland 2016, Rote Liste Kategorien: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste (kein RL-Status), * = nicht gefährdet VSR = Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

Schutz = Nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG geschützt bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt FV = günstig, U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht, XX = unbekannt

BrutSt = Brutstatus nach Südbeck et al. 2005: A =möglicherweise brütend (z.B. einmal. Revierverhalten in geeignetem Brutbiotop), B = wahrscheinlich brütend (z.B. zweimal. Revierverhalten im Abstand von mind. 7 Tagen), C = sicher brütend (z.B. Nestbau, Futter tragende Altvögel)

Haussperling (Passer domesticus)				
Höh	llenbrüter			
1	Grundinformationen			
	Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: ⊠ nachgewiesen ☐ potenziell möglich			
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns: nicht bekannt ☐ günstig ☐ ungünstig − unzureichend ☐ ungünstig − schlecht			
	Der Haussperling ist <u>Nischen-</u> , <u>Höhlen-</u> und <u>Freibrüter</u> mit starker Neigung zum gemeinschaftlichen Brüten. Er nistet manchmal auch allein, oft aber in lockeren Verbänden oder Kolonien.			
	Lokale Population:			
	Der Erhaltungszustand er lokalen Population wird daher durchschnittlich mit gut bewertet.			
2.1	1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
	Durch die Baumaßnahme werden voraussichtlich Bäume gerodet. Dies darf nicht während der Brutzeit geschehen, um eine Zerstörung von Nestern und Bruten zu vermeiden. Als Ausgleich für den Verlust von Brutmöglichkeiten müssen 3 geeignete Nisthilfen im näheren Umkreis angebracht werden.			
	 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Gebäude werden außerhalb der Brutzeit abgerissen Sollten einzelne Gehölze entfernt werden, so erffolgt dies außerhalb der Brutzeit 			
	 CEF-Maßnahmen erforderlich: ■ Anbringen von 15 Nisthilfen (jeweils in 5er Gruppen) Nisthilfen für den Haussperling 			
	Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein			
2.2	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG			
	Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu pronostizieren.			
				

Haussperling (Passer domesticus)				
Höhlenbrüter				
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ⊠ nein				
2.3 Prognose de	2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG			
	ing ist als Siedlungsbrüter relativ störungsunempfindlich. Eine nachhaltige Verschlechterung des ands der lokalen Populationen ist nicht zu prognostizieren.			
	rmeidende Maßnahmen erforderlich: oriss von Gebäuden oder Rodungen zur Brutzeit			
Störungsverl	bot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein			

5.2. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Der Abriss von Gebäuden darf nur außerhalb der Brutzeit der Vögel geschehen (Anfang Oktober bis Ende Februar), um eine Tötung von Vögeln bzw. Zerstörung von Gelegen zu vermeiden.
 Sollte eine Entfernung von Gehölzen erforderlich werden, darf ebenso nur außerhalb der Brutzeit der Vögel geschehen

5.3. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt

 Anbringung von 3 Gruppen á 5 Nisthilfen für den Haussperling, die Anbringung der Nisthilfen muss bis spätestens Februar 2021 erfolgen

6. Gutachterliches Fazit

Bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuften Arten werden, unter Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Ein-griffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) nicht berührt.

Regensburg, den 12.10.2020

Robert Mayer